

Aufhebungsvertrag

Zwischen _____
(Name des Betriebes)

in _____
(Ort, Straße, Platz)

– im Folgenden kurz Arbeitgeber genannt –

und

Herr/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft in _____
(Ort, Straße, Platz)

– im Folgenden kurz Arbeitnehmer genannt –

wird nachstehender Aufhebungsvertrag geschlossen:

§ 1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird mit Ablauf des _____ einvernehmlich beendet.¹

§ 2 Freistellung

Der Arbeitnehmer wird bis zum Ablauf des in § 1 genannten Datums unter Fortzahlung seiner vertragsgemäßen Bezüge freigestellt. Er muss sich jedoch in entsprechender Anwendung des § 615 Satz 2 BGB den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Er ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich von sich aus eine anderweitige Beschäftigung oder einen anderweitigen Verdienst mitzuteilen.

§ 3 Urlaub

Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung aller noch bestehender Resturlaubs- und sonstiger Freistellungsansprüche. Der bestehende Resturlaub wird zu Beginn der Freistellungsphase gewährt.

§ 4 Information²

Der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, dass die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu eventuellen Sperrzeiten bis zu drei Monaten in Bezug auf Leistungen der Arbeitsagenturen oder zu einem Ruhen des Leistungsanspruchs führen kann.

Er wurde zudem darüber informiert, dass der ungekürzte Anspruch auf Arbeitslosengeld voraussetzt, sich unverzüglich nach Abschluss des Aufhebungsvertrages persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Ort

Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

¹ Eine Sperrzeit nach § 144a SGB III tritt nicht ein, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Kündigungsfrist einhält.

² In Betrieben mit mehr als 20 Mitarbeitern kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines über 55jährigen Arbeitnehmers eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III gegenüber der Agentur für Arbeit eintreten.